

Stellungnahme

zur Konsultation 02/2016: Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 18. Februar 2016
an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank
zur Diskussion im Rahmen des Fachgremiums MaRisk am 24. und 25. Mai 2016

27. April 2016

Kontakt:
Michael Somma
Tel.: 030 2462596-16
michael.somma@bfach.de



Grundsätzliche Anmerkungen

Der Entwurf zur Überarbeitung der MaRisk enthält eine Vielzahl an Änderungen, die über die drei im Anschreiben genannten Themenbereiche (Risikokultur, Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung, Auslagerungen) hinausgehen und zum Teil mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden sind (Zinsänderungsrisiken, Operationelle Risiken). Eine ausreichend lange Umsetzungsfrist, insbesondere für kleinere und mittelgroße Institute, ist daher unverzichtbar. Die Anforderungen zur Risikodatenaggregation sollten im Gleichlauf mit dem Baseler Papier 239 mit einer Implementierungsfrist von drei Jahren versehen werden. Die verschärften Vorschriften zu Auslagerungen führen dazu, dass Institute ggf. bereits ausgelagerte Bereiche wieder zurückverlagern müssen. Für solche Fälle ist eine Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten der finalen MaRisk erforderlich.

Grundsätzlich gilt bei Erfüllung der MaRisk weiterhin der Proportionalitätsgrundsatz. Dies sollte im Text deutlicher herausgestellt werden, damit dies insbesondere bei den neu eingefügten Vorschriften nicht aus dem Blickfeld gerät. So sollte klargestellt werden, dass die für alle Institute geltenden Anforderungen an die Risikoberichterstattung (BT 3) keinesfalls dazu führen dürfen, dass indirekt auch von kleineren und mittelgroßen Instituten die Erfüllung umfangreicherer Anforderungen an die Risikodatenaggregation (AT 4.3.4) erwartet wird. Letztere gelten explizit ausschließlich für große und komplexe Institute.

Ferner würden wir es ausdrücklich begrüßen, wenn rein redaktionelle Änderungen, die an mehreren Stellen in den MaRisk vorgenommen werden, besonders gekennzeichnet werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass reine Textverschiebungen irrtümlicherweise als materielle Änderungen interpretiert werden (zum Beispiel AT 4.1).

Anmerkungen im Einzelnen

AT 4.1 Tz. 2

Risikotragfähigkeit – Fortführungsziel und Gläubigerschutz

Seit der ersten Veröffentlichung der MaRisk im Jahr 2005 haben Institute, Bankenaufsicht und Jahresabschlussprüfer in Deutschland ein gemeinsames Verständnis für die Angemessenheit und Wirksamkeit von Risikotragfähigkeitskonzepten entwickelt. Die BaFin hat ihre Erwartungshaltung mit dem Schreiben „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ vom 7. Dezember 2011 transparent gemacht. Diesen Leitfaden hat die deutsche Aufsicht vor Veröffentlichung detailliert mit der Kreditwirtschaft im Fachgremium MaRisk diskutiert. Es war stets Konsens, dass ein



Institut seine wesentlichen Risiken in einem Steuerungsansatz mit strengen Parametern quantifizieren muss, und dass jedes Institut entscheiden darf, ob es seine Risikotragfähigkeit mit einem Going-Concern-Ansatz (Fortführungsziel) oder einem Liquidationsansatz (Gläubigerschutz) steuert. Ebenfalls Konsens war, dass die gewählte Perspektive ergänzende Betrachtungen erfordern kann, zum Beispiel zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen bei Steuerung mit einem Liquidationsansatz, aber dass keine Pflicht zur Steuerung nach beiden Ansätzen (Fortführung und Gläubigerschutz) besteht.

Der zweite Satz in AT 4.1 Tz. 2 und die zugehörige Erläuterung sind aus Tz. 8 (a.F.) an diese Stelle verschoben worden. Eine inhaltliche Verschärfung, wie zum Beispiel eine neue Pflicht zur generellen Einrichtung beider Steuerungskreise (Fortführung und Gläubigerschutz), ist hiermit eindeutig nicht beabsichtigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir vor, dass im Anschreiben zur finalen MaRisk-Fassung klargestellt wird, dass mit den Anpassungen des Wortlauts in AT 4.1 keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Dies halten wir auch mit Blick auf die EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozess SREP für unverzichtbar. Es ist bereits heute absehbar, dass die MaRisk-Vorgaben zur Risikotragfähigkeit und der aufsichtliche Leitfaden harmonisiert werden müssen mit den SREP-Anforderungen. Vor diesem Hintergrund sollte vermieden werden, dass die aktuellen Anpassungen in der Bank- und Prüfungspraxis irrtümlicherweise als materielle Änderungen aufgefasst werden, wo doch eine grundlegende Überarbeitung des Risikotragfähigkeitsansatzes voraussichtlich bereits 2017 ansteht.

AT 4.1 Tz. 9 und 10

Risikotragfähigkeit – Methodenentwicklung und Validierung

Die neu gefassten Textziffern 9 und 10 regeln das Verhältnis von Methodenentwicklung und Überprüfung bzw. Validierung. Hierbei ist eine Abstufung im Sinne der Proportionalität vorgesehen, was wir ausdrücklich begrüßen. Das Proportionalitätskriterium ist die Komplexität der Methoden und Verfahren. Bei vergleichsweise einfachen Methoden und Verfahren kann die Überprüfung durch den fachlich zuständigen Mitarbeiter aus der Methodenentwicklung erfolgen. Bei vergleichsweise komplexen Methoden und Verfahren muss hierbei eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung gewährleistet werden.

Um kleineren Instituten nicht den Anreiz zu nehmen, auch anspruchsvollere Verfahren einzusetzen, schlagen wir vor, zumindest die strikte organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung auf große und komplexe Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro zu begrenzen.



AT 4.3.3 Tz. 2 Stresstests – Gesamtrisikoprofil

Laut der neuen Textziffer 2 sind regelmäßige und anlassbezogene Stresstests auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchführen. Das Gesamtrisikoprofil wird in AT 2.2 Tz. 1 definiert. Der dort beschriebene Prozess läuft in zwei Stufen ab: zunächst hat ein Institut im Rahmen einer Risikoinventur alle Risiken des Instituts zu identifizieren, dann ist die Wesentlichkeit der Risiken zu beurteilen. Das Gesamtrisikoprofil stellt demnach die Gesamtheit der wesentlichen Risiken des Instituts dar.

Die aktuelle Diskussion im Mitgliederkreis hat gezeigt, dass die Definition des Gesamtrisikoprofils in AT 2.2 Tz. 1 offensichtlich eine gewisse Unschärfe aufweist. Daher bitten wir um eine Klarstellung, dass für die Zwecke von AT 4.3.3 Tz. 2 die Gesamtheit der wesentlichen Risiken den Stresstests zu Grunde zu legen ist.

AT 4.3.4 Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung

Mit den neuen Anforderungen zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung sollen die Inhalte des Baseler Papiers BCBS 239 in die deutsche Aufsichtspraxis überführt werden. Wir gehen davon aus, dass damit auch die Umsetzungsfrist von drei Jahren aus dem Baseler Papier übernommen wird. Dies ist auf der einen Seite für diejenigen Institute unverzichtbar, für die nun erstmalig die Anforderungen zur Risikodatenaggregation gelten werden. Auf der anderen Seite darf die Umsetzungsfrist für solche Institute, die sich bereits im Umsetzungsprozess befinden, nicht durch die MaRisk verkürzt werden.

Wir bitten um eine Erläuterung in den MaRisk bzw. eine Klarstellung im Anschreiben zur finalen MaRisk-Fassung, womit sichergestellt wird, dass für die MaRisk-Vorgaben zur Risikodatenaggregation die gleiche Umsetzungsfrist gilt, die sich aus BCBS 239 ergibt.

AT 4.4.1 Tz. 4 und 5 Risikocontrolling-Funktion – exklusive Wahrnehmung der Leitung

Laut Erläuterung zu Textziffer 4 bedeutet die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion in der Regel die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene. Nach Textziffer 5 muss die Leitung der Risikocontrolling-Funktion bei großen und komplexen Instituten durch einen Geschäftsleiter erfolgen, der weder für den Bereich Finanzen/Rechnungswesen noch für den Bereich Organisation/IT verantwortlich sein darf. Hier stellt sich



die Frage, ob kleine und mittelgroße Institute die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf Ebene der Geschäftsleitung ansiedeln dürfen, ohne dass die strikte Aufgabentrennung nach Textziffer 5 einzuhalten ist. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

AT 4.5 Tz. 3

Risikomanagement auf Gruppenebene – Intragruppenforderungen

Die neue Erläuterung führt aus, dass bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit die Intragruppenforderungen angemessen abzubilden sind. Unseres Erachtens wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, dass Intragruppenforderungen in der gruppenbezogenen Steuerung zu eliminieren sind – in Abgrenzung zur Einzelinstitutsbetrachtung. Auf diese Weise soll eine überschneidungsfreie Darstellung der Risikopositionen gewährleistet werden. Wir plädieren dafür, die Erläuterung in AT 4.1 zu den Vorschriften der Einzelinstitutssteuerung zu verschieben.

Die Erläuterung führt ferner aus, dass sich die intern angesetzten Preise an denen des externen Markts zu orientieren haben. Hier stellt sich die Frage, ob damit die internen Verrechnungspreise im Sinne von BTR 3.1 gemeint sind. Ferner ist aus unserer Sicht fraglich, ob dabei auch interne Verrechnungspreise für die Bereitstellung von Risikodeckungspotenzial für Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind. Wir bitten um entsprechende Präzisierung.

AT 9 Tz. 1

Auslagerung – Definition und sonstiger Fremdbezug

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass die Frage, ob eine Auslagerung im Sinne der MaRisk vorliegt, unabhängig von zivilrechtlichen Ausgestaltungen zu beantworten ist. Der sonstige Fremdbezug von Leistungen stellt gemäß Erläuterung auch weiterhin keine Auslagerung im Sinne der MaRisk dar. Unserem Verständnis nach sind damit Fälle, in denen einem Institut Arbeitnehmer überlassen werden, unverändert als sonstiger Fremdbezug von Leistungen einzustufen und stellen keine Auslagerung im Sinne der MaRisk dar.

Der in die Erläuterung neu eingefügte Absatz 2 stuft bezogene Software und diesbezügliche fachliche Unterstützungsleistungen jedoch ausdrücklich als Auslagerung ein und nicht als sonstigen Fremdbezug, sofern die Software individuell angepasst oder mit entsprechenden Dienstleistungen durch Dritte verbunden ist. Diese Ausnahme von der Ausnahme ist aus unserer Sicht zu weitreichend und zu undifferenziert: Zum einen gibt es Software, die bei Erstinstallation stets individuell angepasst werden muss (zum Beispiel SAP-Anwendungen) und somit immer als Auslagerung eingestuft werden müsste, auch wenn die Anwendung nach Installation durch die bankeigene IT-Abtei-



lung betrieben und gewartet wird. Zum anderen könnte bei strenger Lesart jede Software-Aktualisierung als Unterstützungsleistung eingestuft werden, unabhängig davon, ob es sich um eine standardisierte Aktualisierung oder um eine individuelle Anpassung handelt. Darüber hinaus müsste es an dieser Stelle auch einen Unterschied machen, ob innerhalb einer Gruppe zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen eine Vereinheitlichung der Systemlandschaft angestrebt wird oder ob wesentliche Software von einem konzernfremden Unternehmen bezogen wird. Vor diesem Hintergrund bewerten wir den Absatz äußerst kritisch, da er offenkundig über die eigentliche Regelungszintention hinauschießt.

Da insbesondere kleinere Institute ihre Software meist von spezialisierten Anbietern beziehen und nicht selbst erstellen, halten wir eine Präzisierung und deutliche Eingrenzung für unverzichtbar. Hier sollte konkretisiert werden, in welchen spezifischen Fällen der Fremdbezug von Software und Unterstützungsleistungen eine Einstufung als Auslagerung risikomäßig erfordert. Dies könnte zum Beispiel bei Betrieb und Wartung durch einen Dritten der Fall sein, wenn das Institut die Software nicht eigenständig betreiben kann. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Bezug von Software innerhalb einer Gruppe nicht als Auslagerung einzustufen ist.

AT 9 Tz. 2

Auslagerung – Risikoanalyse

Die Erläuterung zur Risikoanalyse wird dahingehend ergänzt, dass bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite die Einbeziehung in das Risikomanagement besonders intensiv zu prüfen ist. Auslagerungen sind demnach von erheblicher Tragweite, wenn es sich um eine Voll- oder Teilauslagerung von Kontrollbereichen oder Kernbankbereichen handelt. Während als Kontrollbereiche die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision aufgeführt werden, werden Kernbankbereiche nicht näher definiert, was wir begrüßen. Aus unserer Sicht sind die Kernbankbereiche bei jedem Institut individuell und hängen von der jeweiligen Geschäftsausrichtung und Organisationsstruktur ab.

Wir regen an, die Erläuterung dahingehend zu präzisieren, dass jedes Institut im Rahmen der Risikoanalyse seine Kernbankbereiche institutsindividuell benennen sollte.

AT 9 Tz. 5

Auslagerung – Kontrollbereiche und Kernbankbereiche

Laut Satz 1 der neu eingefügten Textziffer 5 dürfen Institute Kontroll- und Kernbankbereiche nur in einem solchen Umfang auslagern, so dass fundierte Kenntnisse und Erfahrungen zu den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen im Institut verbleiben.



Hier stellt sich die Frage, welche Auslagerungen überhaupt noch zulässig und machbar sind. Ein paralleles Vorhalten umfangreichen Know-hows käme einer Duplizierung oder Vorratshaltung gleich, womit eine Auslagerung keinen Sinn mehr machen würde. Daher halten wir an dieser Stelle eine Präzisierung für unbedingt erforderlich, in welchem Umfang ein Institut Kenntnisse und Erfahrungen vorhalten soll.

Darüber hinaus ist laut Satz 2 eine Vollausslagerung der Risikocontrolling-Funktion nicht zulässig, eine Vollausslagerung der Compliance-Funktion oder Internen Revision ist lediglich bei kleinen Instituten möglich. An dieser Stelle bleibt offen, ab wann ein Institut als klein einzustufen ist. In der Erläuterung zu AT 4.3.4 Tz. 1 werden Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro als große und komplexe Institute eingestuft. Es stellt sich also die Frage, ob Institute mit einer Bilanzsumme unter 30 Milliarden Euro für die Zwecke von AT 9 Tz. 5 als klein eingestuft werden können.

Grundsätzlich können wir die Intention nachvollziehen, die Auslagerungsmöglichkeiten wichtiger Kontrollbereiche zu begrenzen. Aus unserer Sicht müsste es jedoch einen Unterschied machen, ob diese Aufgaben innerhalb einer Gruppe oder eines Konzerns gebündelt und zum Beispiel durch die Muttergesellschaft erbracht werden, oder ob die Kontrollaufgaben auf einen Dritten ausgelagert werden. Darüber hinaus sollte ein Bestandsschutz für alle Fälle gelten, in denen die Vollausslagerung eines Kontrollbereichs bereits vollzogen und sowohl vom Abschlussprüfer als auch der Fachaufsicht anerkannt wurde. Sollte aufgrund dieser neuen Vorgabe eine Rückverlagerung in das Institut zwingend notwendig werden, so ist für solche Fälle eine Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr nach Inkrafttreten der MaRisk-Neufassung unverzichtbar.

AT 9 Tz. 6

Auslagerung – Ausstiegsstrategien

Neu in Textziffer 6 ist die Anforderung, dass Institute für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen neben Handlungsoptionen auch Ausstiegsstrategien festlegen müssen. Die ebenfalls neu eingefügte Erläuterung stellt klar, dass bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen auf die Erstellung von Ausstiegsstrategien verzichtet werden kann. Wir regen an, die Verzichtsmöglichkeit auch auf konzerninterne Auslagerungen auszuweiten. Vor dem Hintergrund bestehender Gewinnabführungsverträge oder harter Patronatserklärungen weisen Konzernstrukturen eine mindestens genauso große Verbundenheit auf wie Verbundstrukturen.

Darüber hinaus wird in der Erläuterung klargestellt, dass eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung genügt, falls eine Festlegung von Ausstiegsstrategien nicht möglich ist. Diese Klarstellung begrüßen wir ausdrücklich. Ob die Festlegung



einer Ausstiegsstrategie sinnvoll möglich ist, sollte dabei jedes Institut risikoorientiert festlegen. Es sollte vermieden werden, dass Institute Ausstiegsstrategien und Handlungsoptionen auf Vorrat entwickeln müssen, ohne dass dies im tatsächlichen Beendigungsfall weiterhilft, da sich Markt- und Wettbewerbsgegebenheiten fortlaufend ändern.

AT 9 Tz. 7

Auslagerung – Vertragsvereinbarungen bei wesentlichen Auslagerungen

Bei wesentlichen Auslagerungen von Software ist laut dem neu eingefügten Punkt i) im Auslagerungsvertrag die Herausgabe aussagekräftiger Informationen zu wesentlichen Annahmen und Parametern und zu Änderungen dieser Annahmen und Parameter zu vereinbaren. Hier sollte der Umfang der Informationsweitergabe präzisiert werden, insbesondere ob die Herausgabe der fachlichen Modellkalibrierung und Parametrisierung genügt oder ob etwa der Quellcode geliefert werden muss.

AT 9 Tz. 11

Auslagerung – Zentrales Auslagerungsmanagement

Mit der neuen Textziffer 11 wird die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements gefordert, womit ein Gesamtüberblick über ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten sowie ein konsistentes Management der Risiken und deren Überwachung sichergestellt werden soll. Grundsätzlich müssen Institute die Anforderungen der MaRisk auf Einzelinstitutsebene und auf Gruppenebene erfüllen. Insbesondere im Hinblick auf das zentrale Auslagerungsmanagement stellt sich die Frage, inwiefern eine Implementierung auf Einzelebene sinnvoll ist, und ob die Anforderung nicht per se ausschließlich auf Gruppenebene erfüllt werden sollte. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung, dass die Einrichtung eines gruppenweiten zentralen Auslagerungsmanagements angemessen und ausreichend ist.

Darüber hinaus findet für die Zwecke der Textziffer 11 keine Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Auslagerungen statt. Bei einem Geschäftsmodell mit zahlreichen Auslagerungen auf der Ebene einzelner Aktivitäten halten wir es für angemessen, wenn das zentrale Auslagerungsmanagement risikoorientiert und proportional eingerichtet und auf wesentliche Auslagerungen beschränkt wird. Wir schlagen vor, dass bei unwesentlichen Auslagerungen die Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation auch dezentral verantwortet werden darf.



BTO 1.2.1 Tz. 1

Kreditgewährung – Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit

In der Erläuterung zur Kapitaldienstfähigkeit wird ergänzt, dass die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erfordert, und zwar der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Zweck dieser Ergänzung erschließt sich uns nicht. Mit Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit trifft das Institut ja gerade eine Prognose über die Fähigkeit des Kreditnehmers, aktuell und zukünftig den Kapitaldienst zu leisten. Die Ergänzung ist aus unserer Sicht eine Tautologie, weshalb wir dafür plädieren, sie wieder zu streichen.

BTO 1.2.5

Sanierung und Abwicklung

Der Abschnitt „Behandlung von Problemkrediten“ soll umbenannt werden in „Sanierung und Abwicklung“, wobei die Sanierung und Abwicklung von leistungsgestörten Engagements gemeint ist. Die neue Bezeichnung halten wir für missverständlich, da die Begriffe Sanierung und Abwicklung bereits im Restrukturierungs- und Abwicklungsregime für Banken verwendet werden (z.B. Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Mindestanforderungen an Sanierungspläne, Abwicklungsplan). Um sprachlich eindeutig zu bleiben, schlagen wir vor, die bisherigen Begrifflichkeiten beizubehalten.

BT 3.1 Tz. 1

Risikoberichterstattung – Allgemeine Anforderungen

Der neue Abschnitt BT 3 umfasst die Anforderungen an die Risikoberichterstattung. Dabei werden zunächst die allgemeinen Anforderungen vorangestellt (BT 3.1) und anschließend die speziellen Anforderungen an die Berichte einzelner Bereiche präzisiert (BT 3.2 bis BT 3.5). In der Erläuterung zu BT 3.2 Tz. 1 wird ausgeführt, dass auf Informationen vorangegangener Berichterstattungen verwiesen werden darf, soweit sich keine relevanten Änderungen ergeben haben. Diese Erleichterung sollte unseres Erachtens für alle Risikoberichte gelten. Daher schlagen wir vor, die Erläuterung vor die Klammer zu ziehen und in BT 3.1 Tz. 1 zu verschieben.

Berlin, 27. April 2016

gez. Michael Somma
Referatsleiter Betriebswirtschaft